

„Gibt es Probleme, wenn wir defekte Rücksendungen in den zollrechtlich freien Verkehr anmelden?“

Von Sabine Wazlawik

?

Wenn wir Rückwaren aus der Schweiz erhalten, steht in der Proformarechnung z. B. „Rücksendung defektes Teil“ oder „Garantierücksendung“. Mein Kollege lässt die Ware dann zum freien Verkehr einfuhrverzollen. Gibt es da Probleme bei einer Zollprüfung?



! Nein, Probleme gibt es nicht, denn auch wenn es sich um eine Rückware handelt, sind Sie natürlich nicht verpflichtet, die Ware auch als Rückware anzumelden.

Natürlich würden Sie bei einer Rückwarenabfertigung die Einfuhrabgaben sparen, aber es müssen dafür auch alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ausfuhr darf nicht vor mehr als 3 Jahren erfolgt sein.
- Sie müssen eine Ausfuhrbestätigung vorweisen können (z. B. Ausgangsnachweis oder weiße Spediteurbescheinigung).
- Sie müssen nachweisen können, dass es sich um die nämliche Ware der damaligen Ausfuhr handelt, die jetzt wiedereingeführt wird.

Auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Rückwarenabfertigung in der Praxis oft nicht sinnvoll, da der Aufwand für die Abfertigung höher ist und dies oft die geringe Ersparnis der Zollabgaben nicht rechtfertigt. Daher ist es völlig in Ordnung, wenn Sie die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen.

Geben Sie einen realistischen Wert in der Zollanmeldung an

Wenn Sie die Waren jedoch zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen, müssen Sie den Wert der Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr als Grundlage für die Zollwertberechnung angeben. Passen Sie hier auf, dass in der Proformarechnung ein realistischer Wert steht. In der Praxis kommt es häufig vor, dass unterfakturierte fiktive Werte (z. B. pauschal 50 USD) in die Proformarechnung eingetragen werden. Melden Sie eine Rückware an, wird hier kein Prüfer nachbohren, da Sie – wenn alle Nachweise vorliegen – keine Abgaben bezahlen.

Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr schaut der Prüfer aber natürlich auf den angegebenen Wert. Ist dieser unrealistisch, wird er hier nachfragen und ihn sich belegen lassen – und Sie müssen dann gegebenenfalls nachzahlen. Natürlich ist die Bestimmung des Wertes bei defekten Waren schwierig, daher wird sicher kein Prüfer hier einen strengen Maßstab anwenden. Vereinbaren Sie mit Ihrem Lieferanten, dass er einen realistischen Wert auf der Proformarechnung angibt und vermerkt, dass es sich um eine Rücklieferung z. B. wegen Defekts oder Garantie handelt.

